

Anlage zu TOP

Einziehungsverfügung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 1, Flurstück 85 in einer Größe von 1.099 qm, Lagebezeichnung: „Auf dem Leimsacker“

Der Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 1, Flurstück 4 hat den Antrag gestellt, die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche (landwirtschaftlicher Weg) in Obermelsungen, Flur 1, Flurstück 85, 1.099 qm groß, zur Arrondierung und besseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwerben. Das Grundstück ist für die Öffentlichkeit entbehrlich.

Aufgrund dessen soll die o.a. Fläche gemäß § 19 Hess. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Hess. Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche (Weg) soll mit dem Tage des Wirksamwerdens dieser Verfügung erfolgen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Melsungen, Am Markt 1, 34212 Melsungen, Widerspruch eingelegt werden.

Melsungen, .....

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen  
III a 6/wü – 65-11-25

Voit   
Erster Stadtrat

M: 1:2000

